

ZH_OBERGERICHT PF250044 vom 29. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250044

FR: ZH_OBERGERICHT PF250044 du 29 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250044 del 29 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer) als Leasingnehmer und die Gesuchsgegnerin als Leasinggeberin haben am 13. September 2022 einen Leasingvertrag über einen BMW M2 Swiss Performance Ed. abgeschlossen (act. 8/2/5). Mit Schreiben vom 20. August 2025 kündigte die Gesuchsgegnerin den Leasingvertrag zufolge Zahlungsverzugs trotz Mahnung und forderte den Beschwerdeführer auf, das Fahrzeug unverzüglich zurückzubringen. Weiter kündigte sie an, das Fahrzeug bei Nichtbefolgung bis zum 3. September 2025 durch eine beauftragte Firma oder wenn nötig polizeilich sicherzustellen (act. 8/2/1).

E. 2

Die Parteien standen sich in der Folge in einem Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahme vor dem Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dielsdorf (fortan Vorinstanz) gegenüber, welches der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. August 2025 betreffend ein "superprovisorisches Gesuch mit Hauptsachenantrag [...]" initiierte (act. 8/1). Er beantragte dort in erster Linie, der Gesuchsgegnerin sei zu verbieten, das Fahrzeug ohne vorgängige gerichtliche Verfügung, insbesondere ohne vollstreckbaren Entscheid, in Besitz zu nehmen, abschleppen oder sonst wie zu entfernen oder zu verwerten (act. 8/1).

E. 3

In der ergänzenden Eingabe vom 5. August 2025 stellte der Beschwerdeführer den Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 8/5). Mit Verfügung vom 13. August 2025 wies die Vorinstanz diesen Antrag des Beschwerdeführers ab (act. 5). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. August 2025 Beschwerde und ersuchte um Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowohl für das Verfahren vor Vorinstanz als auch im Beschwerdeverfahren (act. 2).

E. 4

Mit Urteil vom 29. August 2025 wies die Vorinstanz alle Massnahmenbegehren des Beschwerdeführers ab, erhob keine Kosten und sprach auch keine Parteientschädigung zu (act. 10).

E. 5

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 8/1–12).

- 3 -

E. 6

Nachdem die Vorinstanz am 29. August 2025 das Urteil erlassen und darin entschieden hat, keine Kosten zu erheben und auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen (act. 10), ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers für die vorliegende Beschwerde weggefallen. Das Beschwerdeverfahren ist gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses während des Verfahrens (BGer 4A_583/2019 vom 19. August 2020 E. 7.4 m.w.H.) als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 7

Für das zweitinstanzliche Verfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben. Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Deshalb ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren abzuschreiben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.